

## Satzung

über die Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Ifänge" im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am 10.03.1982 die Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Ifänge" als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

### § 2

#### Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 mit Textteil und Begründung vom 10.03.1982 sowie Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

### § 3

#### Aufhebung seitheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle seither geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 2 der Bebauungsvorschriften zuwiderhandelt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 10.03.1982

Bürgermeisteramt  
In Vertretung

Kühn  
Bürgermeister

Genehmigt



Regierungspräsidium Freiburg  
Freiburg i. Br., den 17.8.82



Dienststempel  
*[Handwritten signature]*